

Antoniew und Budy Stoki

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4149&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 03. März 1935

Um das Kantoratsland der deutsch-evangelischen Gemeinde in Stoki

Vor einigen Jahren wurde in Stoki das der deutsch-evangelisch Gemeinde in Antoniew bzw. das zu Stoki gehörige Kantoratsland eingezogen, sodass dieses 15 Morgen umfassende Landgrundstück nicht mehr den Zwecken dient, für die es vor rund 136 Jahren gestiftet worden war. Der Zugriff der politischen Gemeinde auf dieses Grundstück lässt sich durch folgende traurige, aber wahre Tatsachen erklären:

1. dass sich die evangelische Gemeinde in Stoki sichtlich des Besitzes des Kantoratschullandes nicht ausweisen konnte (weil sie leider „noch“ nicht im Besitz der erforderlichen Dokumente und Rechtsmittel war), und
2. weil sich die deutschen Vertreter im Sejm und Senat um die Erhaltung des Besitzes der deutsch-evangelischen Gemeinden nicht genügend gekümmert haben.

Von allen evangelisch-luther. Gemeinden ist Stoki durch den Verlust des Kantoratslandes am stärksten benachteiligt. Jeder Fußbreit Landes in Stoki beweist die Rechtmäßigkeit der Ansprüche der Stokower auf ihr Kantoratsland das Antoni Stokowski seinen Holländergemeinen gestiftet hat; und niemals hätten sich diese Gemeinen zu ihrer gegenwärtigen Höhe entwickelt, wenn sie nicht das Kantoratsland erhalten hätten.

Wie alles, so haben auch Kantorats- und Dorfschulen ihre Schicksale. Über dem Kantoratsland in Stoki waltet ein ganz besonderes Verhängnis. Dieses Verhängnis datiert seit der irrümlichen Intabulation des Schullandes im Jahre 1867, durch die es in den Besitz der Gemeinde Budy Stoki kam. Wie diese Intabulation zustande kam, wollen wir im nachstehenden kurz darlegen.

Intabulation des Kantoratslandes von Antoniew Stoki auf Budy Stoki

Als auf Grund des kaiserlichen Ukases von Jahre 1864 die Ablösung des Bauernlandes vom Gutsherrnland auch in Stoki durchgeführt werden sollte, wurde mit der technischen Ausführung dieser Angelegenheit der Bauernkommissar Schestakow beauftragt. Die Vermessungsarbeiten besorgte der vereidigte Landvermesser der Bauernkommission Klepatzki. Die Liquidationsprojekte und Tabellen für die auf dem Gutslande in Stoki befindlichen und seit 1798 entstandenen deutschen Siedlungen wurden dergestalt abgeschlossen, dass diesen zu Folge das zu Antoniew Stoki (seit 1798) gehörende Kantoratsschulland auf Budy Stoki entfiel. Die Tatsache dieser irrümlichen Intabulation wurde, wie es scheint, zunächst nicht beanstandet. Erst nachdem die vom Gesetz vorgesehene Reklamationszeit verstrichen war, leitete man von Seiten der Antoniewer ein Berufungsverfahren ein, dass, wie wir sehen werden, zu Ungunsten der Antoniewer ausfiel.

In den Akten des Petrikauer Gouvernementsamtes für Bauernangelegenheiten fanden wir die von der Gemeinde Antoniew eingereichte Klage; sie trägt das Datum vom 10. April 1880 und lautet folgendermaßen:

„... Der Herr Kommissar des Lodzer Kreises hat in seiner Entscheidung vom 19. März d.J. jub Nr. 183 unserer Ansprüche auf das Gemeindeschulland zurückgewiesen und die Intabulation dieses Landes auf Kolonie Budy Stoki als rechtskräftig anerkannt.

Mit dieser Entscheidung können wir uns nicht einverstanden erklären: sie beruht auf falschen Voraussetzungen und entspricht nicht der tatsächlichen Nutznießung des Landes durch die Bauern zur Zeit der Veröffentlichung der allerhöchsten Ukase vom Jahre 1846 und 1864. Diese Entscheidung benachteiligt uns, weshalb wir eine Abschrift derselben hier beilegen und uns erlauben, folgendes zu erklären: Das infrage kommende Schulland ist im Jahre 1798 auf den herrschaftlichen Ländereien des

Antoniew und Budy Stoki

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4149&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 03. März 1935

Gutes Stoki entstanden zur Zeit als der Grundherr von Stoki, Antoni Stokowski, durch Urkunde die Kolonie Antoniew ansetzte. Die erste Kolonie, die sich dieses Schullandes bediente, war Antoniew Stoki, und da das Land mitten in dieser Kolonie liegt, so wurde es auch immer als Eigentum der Dorfgemeinde Antoniew Stoki betrachtet. In der Tat hat auch nur Antoniew Stoki im Laufe der vergangenen 80 Jahre alle Lasten getragen, die mit dem Besitz dieses Landes verbunden sind. Ebenso wurden alle auf dem Schullande befindlichen Gebäude auf Kosten der Kolonie Antoniew errichtet und bis auf den heutigen unterhalten. Warum das Cantoratsland auf Budy Stoki intabuliert worden ist, können wir uns nicht erklären und führen diese Eintragung auf einen einfachen Irrtum zurück, der sich gelegentlich durch Aufteilung der Liquidationstabelle für das Gut Stoki eingeschlichen hat und der nunmehr aufgrund des allerhöchsten Befehls vom 2. Mai 1873 richtig gestellt werden muss. Dass diese Intabulation nicht in Gemäßigkeit der faktischen Nutznießung des Schullandes erfolgt ist, sondern auf Grund eines von uns zu spät erkannten Irrtums, zwingt uns zur Unterstreichung folgender Tatsachen: 1. das strittige Schulland liegt inmitten des Geländes der Siedlung Antoniew Stoki und ist von der Siedlung Budy Stokowskie vier Werst entfernt; 2. die Siedlung Budy Stokowskie wurde 33 Jahre später gegründet als Antoniew Stoki; 3. Budy Stoki hat keinerlei Lasten getragen, die sich aus dem Besitz eines solchen Grundstückes ergeben.

Wir bitten daher die Entscheidung des früheren Kommissars aufzuheben, das strittige Land als Eigentum der Dorfgemeinde Antoniew Stoki anzuerkennen und die Liquidationstabellen für die Siedlungen Budy Stoki und Antoniew Stoki in diesem Sinne richtig zu stellen. (gez.) Gottlieb Blien (im Namen der Dorfgemeinde Antoniew Stoki.)“

Der Rechtsstandpunkt des Bauernkommissars Schilling

Die der Klage des Ortsschulzen Blien beigelegte Abschrift der Entscheidung des Bauernkommissars L. Schilling trägt das Datum vom 19. März 1880 Nr. 183 und wurde dem Ortsvorstand gegen Quittung am 28. März ein auch nur aus gefolgt. Die Entscheidung Schillings ist insofern wichtig als sie richtunggebend war für das endgültige Urteil, dass die „Zeitweilige Kommission für Bauernangelegenheiten in Polen“ am 25. September 1880 sub. Nr. 4867 in Sachen der Intabulation des Schullandes fällte. Dem Wortlaut der Schillingschen Entscheidung entnehmen wir folgendes:

„... Im Protokoll des Grenzgangs um das Territorium der Siedlung Antoniew Stoki, Gemeinde Nowosolna, ist eine Erklärung der Bauern dieser Kolonie verzeichnet, derzufolge das in der Liquidationstabelle auf Budy Stoki eingetragene Schulland angeblich auf dem Siedlungsgelände von Antoniew entstanden und immer Besitz der Siedlung Antoniew, nicht aber Budy gewesen sei. Bei Nachprüfung dieser Erklärung an Ort und Stelle durch Verhör der Bauern von Antoniew und Budy Stoki und nach Vergleichung der Lage mit den vorhandenen Plänen und Tabellen, stellte sich heraus: Das im Streit befindliche Schulland existiert schon sehr lange, was aus dem für die Kolonie Antoniew durch Landvermesser Dornstein im Jahre 1815 hergestellten Vermessungsplan hervorgeht. Auf diesem Plan ist das Schulland, das 15 Morgen umfasst, als Besitz der Kolonie Antoniew angegeben welche Siedlung zum Territorium des Gutes Stoki gehörte. In der Folge, und zwar gegen Ende der zwanziger Jahre ging die Kolonie in zwei Teile auf: Antoniew Stokowski und Antoniew Sikawski, und es entwickelten sich noch einige Siedlungen, darunter auch Budy Stoki.

Im Jahre 1855 wurden die Territorien des Gutes Stoki, die im Besitz von Bauern waren, von Neuem vermessen. Auf dem bei dieser Gelegenheit vom Landvermesser Mittelstaedt angefertigten Lageplan der Siedlungen Henrykow, Antoniew Stoki und Budy Stoki wurde die Schule nebst dazugehörigem Lande als Besitz von Budy verzeichnet. Die Kopie dieses Planes, von Landvermesser Klepatzki angefertigt und beglaubigt, wurde dem Schultheiß der Kolonie Antoniew im Jahre 1869 aus gefolgt. Gegen die Eintragung des Schullandes auf Budy haben die Siedler von Antoniew Stoki keinen Einspruch erhoben.

Antoniew und Budy Stoki

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4149&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 03. März 1935

Erst gelegentlich der Vermessung des Landes im vergangenen Jahre haben die Antoniewer Kolonisten ihren Anspruch auf das Schulland angemeldet.

Andererseits haben die Bauern der Siedlung Budy Stoki, darunter der Siedler Andreas Klein, nachgewiesen, dass das Schulland bereits mindestens 33 Jahre als zur Gemeinde Budy gehörig betrachtet werde und dass während dieser Zeit keine Widersprüche noch Beanstandungen dieses Besitzes erhoben worden sein.

In Betracht ziehen, dass das strittige Schulland, dass die Bauern der Siedlung Antoniew für sich beanspruchen, in der Liquidationstabelle auf Budy Stoki eingetragen und in der Liquidationstabelle für Antoniew Stoki kein Schulland vorgesehen ist und nachdem die Bauern seinerzeit gegen die Intabulation des Schullandes keinen Widerspruch erhoben haben, so hat der Kommissar Kraft des Artikels 53 des Sonderjournals des Zeitweiligen Komitees entschieden: das Gesuch der Bauern der Siedlung Antoniew Stoki um Anerkennung des auf Budy Stoki intabulierten Schullandes abzuweisen.“

In Sachen der nach Prüfung der Angaben der Antoniewer Großgemeinde wurden im Laufe der Verhandlungen vernommen:

- 1. von Seiten der Kolonie Antoniew: Michael Radke, Friedrich Hartwich, Wilhelm Radke, Adolf Bonik, Michael Wegner, Jakob Rode, Johann Radke, Johann Wegner, Friedrich Rosner, Ludwig Wegner, Gottlieb Mackus;**
- 2. von Seiten der Kolonie Budy Stoki: Karl Tim, Johann Jakobi, Ludwig Kinast, Johann Kutz, Karl Jesse, Wilhelm Wacker, Wenzel Kranich, Johann Löffler, Friedrich Neuber, Friedrich Schuster, Melchior Weiner, Johann Modro, Wilhelm Kutz, August Loor, Wilhelm Döring, Michael Radke, Filipp Brückert.**

Die daraufhin um Entscheidung der Streitfrage zwischen Antoniew und Budy Stoki angegangene höchste Instanz, die „Zeitweilige Kommission für Bauernangelegenheiten in Polen“ schloss sich in ihrer Sitzung vom 3. Juni 1880 dem Rechtsstandpunkt Schillings an und bestätigte dessen Entscheidung, wonach die Intabulation des Schullandes auf Budy Stoki als rechtmäßig anerkannt wurde.

Für das Deutschtum Stokis war die Intabulation des Schullandes auf Budy kein Verlust, weil schließlich beide Kolonien deutschen Charakter trugen und auch heute noch tragen. Hingegen wäre es unrecht, wenn diese Gemeinden das Schulland an die politische Gemeinde verlieren würden. Über die Aussichten auf Rückgewinnung dieses Kantoratslandes werden wir im Rahmen eines besonderen Artikels demnächst zurückkommen.